

Gemeindeverband nach Einzugsgebiet

Umsetzung des GewG

Begleitdokument



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SE
Amt für Umwelt AfU

Die Musterstatuten sind auch im Word-Format auf der Internetseite
<http://www.fr.ch/eau/de/pub/dokumentation/gewaesserbewirtschaftung.htm> verfügbar.

Inhalt

1	Hintergrund	4	A1	Karte der Einzugsgebiete	16
2	Gesetzliche Grundlagen	4	A2	Musterstatuten für einen neuen Verband	17
3	Organisationsmodelle	5	A3	Musterstatuten für die Änderung der Statuten eines bestehenden Verbands	27
3.1	Neuer Verband	5	A4	Musterstatuten für eine neue Gemeindeübereinkunft	29
3.2	Änderung der Statuten eines bestehenden Verbands	6			
3.3	Neue Gemeindeübereinkunft	6			
3.4	Zusammenarbeitsvertrag	7			
4	Besondere Fälle	8			
4.1	Wasserbauunternehmen	8			
4.2	Mehrfache Mitgliedschaft	8			
4.3	Über die Kantonsgrenzen hinweg	8			
4.4	Zusammenschluss von Gemeinden	9			
5	Musterstatuten	10			
5.1	Einleitung	10			
5.2	Für einen neuen Verband	10			
5.3	Für die Änderung eines bestehenden Verbands	12			
5.4	Für eine neue Gemeinde- übereinkunft	13			
5.5	Für den Zusammenarbeitsvertrag	15			

1 Hintergrund

Das kantonale Gewässergesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft trat, sieht eine gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung auf regionaler Ebene vor. Das Ziel des neuen Gewässergesetzes besteht darin, alle Aspekte des Wassers zu berücksichtigen: als lebenswichtige Ressource, als Faktor der Biodiversität, als Energieträger, als Quelle für Wohlbefinden und Freizeit, aber auch als Naturgewalt, die es zu zähmen gilt. Es geht darum, die sektoriellen Ansätze zu harmonisieren und Interaktionen zwischen den Akteuren der verschiedenen Bereiche des Wassers einer selben Region zu fördern. Die gesamthafte Verwaltung betrifft sowohl die Planung als auch die Umsetzung der Massnahmen, die sich daraus ergeben; mit dieser Regionalisierung kann man auch von Synergien und Skalenerträgen profitieren.

Um diese gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung zu erreichen, müssen sich die Gemeinden zu Einzugsgebieten, – d. h. harmonischen hydrografischen Einheiten, die auf einer geeigneten Ebene die Bewirtschaftung aller Gewässer einer Region erlauben – zusammenschliessen. Die Richtpläne der Einzugsgebiete bilden das Schlüsselinstrument für die Planung der Gewässerbewirtschaftung und die Koordination der Aufgaben auf der Ebene Einzugsgebiet. Sie werden von den Gemeinden des Einzugsgebiets, die gemäss den geplanten Formen der Zusammenarbeit Verbände gebildet haben, verwirklicht.

Nach der Vernehmlassung legte der Staatsrat am 15. Dezember 2014 die Einzugsgebiete (EZG) fest (Art. 11a des Gewässerreglements). 15 Einzugsgebiete wurden so festgelegt, und innerhalb dieser Einzugsgebiete müssen die Gemeinden nun gemäss den Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die in der Gesetzgebung über die Gemeinden geschaffen werden, Verbände bilden.

Dieses Dokument zeigt die Organisationsmöglichkeiten, mit denen man sich so gut wie möglich den bestehenden Situationen anpassen kann. Es ist dazu bestimmt, die Schritte der Gemeinde, die sich bis Ende 2018 nach Einzugsgebiet zusammenschliessen müssen, zu erleichtern. Sie haben anschliessend eine Frist von 5 Jahren, um die Richtpläne der EZG zu erstellen.

Das Amt für Umwelt (AfU) und die Oberämter stehen den Gemeinden und den Verbänden zur Verfügung, um sie in der Organisations- und der Erstellungsphase der Richtpläne der EZG zu informieren, zu begleiten und zu unterstützen.

2 Gesetzliche Grundlagen

- > [Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 \(GSchV\)](#)
- > [Obligationenrecht \(OR\)](#)
- > [Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 \(GewG\)](#)
- > [Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 \(GewR\)](#)
- > [Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden \(GG\)](#)
- > [Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden \(ARGG\)](#)

3 Organisationsmodelle

Das GG sieht folgende Formen der Zusammenarbeit vor:

- > Beteiligung an einer **Regionalkonferenz** (Art. 107bis GG): Die Regionalkonferenz hat den Zweck, die Tätigkeit mehrerer Gemeinden in einem bestimmten Bereich zu koordinieren. Diese Form der Zusammenarbeit kann insbesondere den Abschluss einer Gemeindeübereinkunft fördern, die Gründung eines Gemeindeverbandes oder einer Agglomeration vorbereiten. Sie kann über die Erteilung von Studienaufträgen, die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Festlegung von Daten, bis zu denen die Gemeinden zu einem Projekt (einer Übereinkunft/einem Verband) Stellung nehmen müssen, entscheiden. Diese Form ist deshalb nicht geeignet für den Zusammenschluss von Gemeinden nach EZG.
- > Bildung eines **Gemeindeverbandes** (Art. 109–132 GG): Der Verband ist eine korporative Form, zu der mindestens eine Delegiertenversammlung und ein Vorstand gehört. Diese Form der Zusammenarbeit wird empfohlen, wenn erhebliche und dauerhafte Verpflichtungen, insbesondere finanzielle Verpflichtungen, nötig sind. Mit ihm wird im Allgemeinen das Ziel verfolgt, Aufgaben zu erfüllen, wobei vorausgesetzt wird, dass alle Mitglieder an allen Aufgaben mitwirken müssen. Der Mindestinhalt der Statuten wird in der Gesetzgebung über die Gemeinden definiert.
- > Abschluss einer **Gemeindeübereinkunft** (Art. 108 GG): Die Gemeindeübereinkunft bildet Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung (manchmal auch Zusammenarbeitsvereinbarung genannt), die namentlich den Zweck der Übereinkunft, ihre Organisation, die Gemeinde, welche die Buchhaltung führt, den Kostenverteiler, den Rechtsstand der Güter und die Auflösungsbedingungen festlegt. Die Übereinkunft wird von den Gemeinderäten (unter Vorbehalt ihrer Zuständigkeit) abgeschlossen. Für diese Form der Zusammenarbeit muss im Allgemeinen eine federführende Gemeinde oder mindestens eine Buchhaltungsgemeinde bezeichnet werden.

Neben den Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die im GG geschaffen werden, kann man noch den öffentlich-rechtlichen Vertrag (**Zusammenarbeitsvertrag**) im Sinne von Art. 112 Abs. 2 GG erwähnen; dieser wird subsidiär im Obligationenrecht (OR) geregelt und sollte nur in ganz besonderen Konstellationen und vorübergehend, wenn sich mehrere Gemeindeverbände und/oder Gemeinden gegenüberstehen, zur Anwendung gelangen. Ausserdem braucht es eine Buchhaltungsgemeinde/einen Buchhaltungsverband.

Je nach den oben erwähnten Zusammenarbeitsformen und den bestehenden Strukturen zur Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wasser in den Gemeinden des Kantons werden vier Organisationsmodelle vorgeschlagen:

- > neuer Verband;
- > Änderung der Statuten eines bestehenden Verbands;
- > neue Gemeindeübereinkunft;
- > Zusammenarbeitsvertrag.

Diese Modelle werden in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt und können je nach Situation, die in einem bestimmten EZG vorherrscht, angepasst werden.

3.1 Neuer Verband

3.1.1 Anwendungsfall

Der Verband (eigentlich: die Schaffung eines neuen Verbands) ist eine bekannte Form der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese Form kommt zum Tragen, wenn kein bestehender Verband das ganze Gebiet abdeckt (die Erweiterung der Aufgaben eines bestehenden Verbands ist nicht möglich/wünschenswert) und/oder wenn die

Gemeinden des Perimeters entscheiden, einen neuen Verband zu schaffen, in dem sie alle zusammengeschlossen werden.

Diese Form ist am ehesten angezeigt, wenn die interkommunale Zusammenarbeit wichtige und dauerhafte, insbesondere finanzielle, Verpflichtungen umfasst.

3.1.2 Anforderungen

Die Legislativen aller Mitgliedsgemeinden des zu schaffenden Verbands müssen die Statuten genehmigen (Einstimmigkeitsregel); nachher müssen die Statuten dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

3.1.3 Besonderheiten

Der neue Verband kann neben den Aufgaben in Zusammenhang mit der Planung nach EZG weitere Aufgaben von anderen Verbänden, bei denen alle Gemeinden ein Interesse haben, sie zusammenzulegen, übernehmen. Mit anderen Worten umfasst der Perimeter des zu schaffenden Verbands (A) auch dasjenige der bestehenden Verbände X, Y und Z. Für den neuen Verband A werden Statuten geschaffen. Sie sehen die Übernahme der Aktiven und Passiven der Verbände X, Y und Z vor. Die Legislativen der Mitgliedsgemeinden des neuen Verbands A verabschieden dann die Statuten, die vom Staatsrat genehmigt werden. Die Verbände X, Y und Z werden gemäss den geltenden gesetzlichen Verfahren aufgelöst.

In diesem genauen Fall kann es für den neuen Verband jedoch vernünftig sein, je nach den verschiedenen Aufgaben über mehrere Verteilungsschlüssel zu verfügen (Schlüssel für die Aufgaben des neuen Verbands A, Schlüssel für die Aufgaben des ehemaligen Verbands X usw.).

3.2 Änderung der Statuten eines bestehenden Verbands

3.2.1 Anwendungsfall

In den Fällen, in denen sich die Situation dazu eignet, kann ins Auge gefasst werden, die Statuten eines bestehenden Verbands - beispielsweise eines Abwasserreinigungsverbands - zu ändern, damit er neue Ziele übernimmt. Das kann namentlich der Fall sein, wenn ein bestehender Verband den ganzen Perimeter abdeckt.

3.2.2 Anforderungen

Die Statuten müssen mit dem Hinzufügen von neuen Zielen und entsprechend geänderten Artikeln (Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung, des Vorstands, Verteilungsschlüssel usw.) angepasst werden.

Diese Art Statutenrevision muss einerseits von der Delegiertenversammlung des Verbands und andererseits von den Legislativen aller Gemeinden angenommen (Einstimmigkeitsregel wegen neuen Zielen) und dann der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) zur Genehmigung unterbreitet werden.

3.2.3 Besonderheiten

Es sei darauf hingewiesen, dass es für einen Verband vernünftig sein kann, über mehrere besondere Verteilungsschlüssel gemäss den Aufgaben, die er erfüllen muss (z. B. Planung, Umsetzung, Unterhalt usw.), zu verfügen.

3.3 Neue Gemeindeübereinkunft

3.3.1 Anwendungsfall

Die Gemeindeübereinkunft ist die andere wohlbekannte Form der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese Form kommt zum Tragen, wenn kein bestehender Verband das ganze Gebiet abdeckt (die Erweiterung der Aufgaben eines bestehenden Verbands ist nicht möglich/wünschenswert) und/oder wenn nicht alle Gemeinden des Perimeters einem neuen Verband beitreten wollen.

3.3.2 Anforderungen

Laut Artikel 108 Abs. 1 GG muss die Übereinkunft mindestens die Ziele, die Organisation, den Verteilungsschlüssel für die Kosten und den Status der Güter enthalten; weiter muss festgelegt werden, welche Gemeinde die Buchhaltung führt und wie die Übereinkunft gekündigt werden kann. Es muss eine «federführende Gemeinde» bezeichnet werden, namentlich, um die finanziellen Fragen zu managen.

Die Übereinkunft wird von den Gemeinderäten abgeschlossen; die Zuständigkeiten der Gemeindelegislativen bleiben vorbehalten (Art. 108 Abs. 2 GG). Ein Exemplar der Vereinbarung ist dem Amt für Gemeinden und eines dem Oberamtmann zu übermitteln.

3.4 Zusammenarbeitsvertrag

3.4.1 Anwendungsfall

Die letzte mögliche Organisationsform ist der öffentlich-rechtliche Vertrag oder ein Ad-hoc-Zusammenarbeitsvertrag, der zwischen Verbänden oder einer oder mehreren Gemeinden und einem oder mehreren Verbänden abgeschlossen wird. Diese besondere Form der Zusammenarbeit soll als Übergangslösung verwendet werden, wenn die Gemeinden noch nicht bereit sind, sich in einem Verfahren zur Schaffung eines Verbands oder zum Abschluss einer Gemeindeübereinkunft zu engagieren.

3.4.2 Anforderungen und Besonderheiten

Sind einer oder mehrere Verbände betroffen, so ist es wesentlich, dass ihre Statuten vorher angepasst werden, so dass ein solcher Vertrag abgeschlossen und die geplanten Aufgaben ausgeführt werden können.

Der Vertrag wird von den Exekutivorganen der Partner abgeschlossen: Angesichts der mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen müssen ihn die Gemeindeversammlung oder der Generalrat einerseits und die Delegiertenversammlung andererseits ebenfalls genehmigen.

Ausserdem braucht es eine Buchhaltungsgemeinde/einen Buchhaltungsverband.

Da ein solcher Vertrag unter Art. 147 Abs. 2 GG (Vertrag über die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben) fällt, muss eine Kopie des Vertrags an den Oberamtmann weitergeleitet werden.

4 Besondere Fälle

4.1 Wasserbauunternehmen

Gemäss Artikel 64 GewG müssen die nach bisherigem Recht bestehenden Wasserbauunternehmen aufgelöst oder in Gemeindeverbände umgewandelt werden. Ihre Rechte und Pflichten werden von den betroffenen Gemeinden oder vom neuen Verband übernommen. Der Perimeter der meisten bestehenden Wasserbauunternehmen fällt nicht mit den Grenzen der Einzugsgebiete zusammen.

Es gibt drei Möglichkeiten:

- > Das Wasserbauunternehmen ist **überholt**: Es wird 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des GewG, d. h. 2021, von Gesetzes wegen aufgelöst. Die Rechte und Pflichten werden von den betreffenden Gemeinden, die nach Einzugsgebiet zusammengeschlossen sind, übernommen.
- > Das Wasserbauunternehmen ist immer noch in Betrieb und **aktiv**; in diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:
 - > Sein Perimeter entspricht nicht dem Perimeter des Einzugsgebiets. Es ist nicht angebracht oder vorgesehen, dass die Organisation des EZG die Rechte und Pflichten des Wasserbauunternehmens übernimmt. In diesem Fall muss das Wasserbauunternehmen in Gemeindeverbände, die mit dem Wasserbau beauftragt sind, umgewandelt werden. Dieser Verband wird auf der Grundlage der Statuten der bestehenden Wasserbauunternehmen geschaffen und an das GG angepasst. Die Organisation des Einzugsgebiets kann ihrerseits Aufgaben zur Umsetzung des Richtplans des Einzugsgebiets an diesen Verband delegieren.
 - > Sein Perimeter entspricht dem Perimeter des Einzugsgebiets. In diesem Fall kann das Wasserbauunternehmen in einen Verband des Einzugsgebiets umgewandelt werden. Das Vorgehen ist ähnlich wie bei der Bildung eines neuen Verbands: Es geht darum, alle Pflichten und Aufgaben des Wasserbauunternehmens und diejenigen für die EZG-Planung in die Statuten der neuen Einheit zu übernehmen.

4.2 Mehrfache Mitgliedschaft

Nach Fusionen befinden sich vier Gemeinden zurzeit in zwei verschiedenen Einzugsgebieten. Sie müssen deshalb an zwei interkommunalen Organisationen mitwirken.

Bei einer Zugehörigkeit zu mehreren EZG entspricht das Gemeindegebiet, das zum Perimeter des EZG gehört, nicht dem ganzen Gemeindegebiet. Deshalb entspricht das **funktionelle Gebiet** (Gebiet, das vom Perimeter des EZG und von den dazugehörigen Aufgaben betroffen ist) nur teilweise dem **institutionellen Gebiet** (politisches Gebiet) der Gemeinde.

Diese Situation hat Auswirkungen auf die interkommunale Organisation. Der institutionelle Perimeter muss für alles, was die Genehmigung der Statuten und die Entscheide betrifft, verwendet werden, während der funktionelle Perimeter für die Ziele und Aufgaben, die Vertretung der Gemeinden und den Verteilungsschlüssel der Kosten gilt.

4.3 Über die Kantonsgrenzen hinweg

Da die Nachbarkantone Waadt und Bern die Gemeinden nicht in Einzugsgebieten organisieren müssen, wird anfänglich keine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg geplant. Wenn sich ein Interesse abzeichnet, bleibt die Diskussion jedoch offen, und es wird wärmstens empfohlen, sich bei den Statuten für die gewählte Organisationsform mit den zuständigen Dienststellen der Nachbarkantone zusammenzutun.

4.4 Zusammenschluss von Gemeinden

4.4.1 Zum Verband

Eine Gemeinde, die aus einer Fusion hervorgegangen ist, übernimmt die Rechte und Pflichten aller ehemaligen Gemeinden. Die neue Gemeinde wird automatisch Mitglied aller Verbände, bei denen eine oder mehrere fusionierte Gemeinden bis anhin Mitglieder waren. So ist es möglich, dass der funktionelle Perimeter nicht mehr dem institutionellen Perimeter der neuen Gemeinde entspricht. Die Statuten müssen deshalb geändert werden, um die neue Situation der Zugehörigkeit zu mehreren EZG zu berücksichtigen.

Die Statuten müssen auf jeden Fall nach der Fusion angepasst werden. Für die Anpassung kann allein die Delegiertenversammlung zuständig sein (wenn alle fusionierten Gemeinden Mitglieder sind), oder es braucht die Zustimmung der Legislativen der Mitgliedsgemeinden und der ILFD.

Wir weisen noch darauf hin, dass das Gesetz über die Gemeinden eine absolute Vorschrift bei den Mitgliedsgemeinden, nämlich dass keine Gemeinde über die Stimmenmehrheit in der Delegiertenversammlung verfügen darf (Art. 115 Abs. 3 GG), enthält. Wenn diese Vorschrift nach einem Zusammenschluss nicht mehr eingehalten wird, muss unbedingt eine Lösung gefunden werden, um dieses Problem zu lösen.

4.4.2 Zur Gemeindeübereinkunft

Wir schlagen vor, dass dasselbe Verfahren wie beim Verband eingehalten wird.

Hingegen ist das Problem der Mehrheitsgemeinde nicht so stark. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, die Mitglieder der Kommission sind, muss aber angepasst werden.

4.4.3 Zum Zusammenarbeitsvertrag

Wir schlagen vor, dass dasselbe Verfahren wie beim Verband eingehalten wird.

5 Musterstatuten

5.1 Einleitung

Für **neue Verbände, Änderungen von bestehenden Verbänden** und **Gemeindeübereinkünfte**, stehen im Anhang Musterstatuten zur Verfügung.

Für die **Umwandlung eines Wasserbauunternehmens in einen interkommunalen Verband** kann das Modell der Musterstatuten für einen neuen Verband als Grundlage verwendet werden.

Was den **Zusammenarbeitsvertrag** betrifft, wird nur eine Struktur angeboten, denn die Vertragsform kann variieren.

Die folgenden Punkte geben je nach Besonderheiten der Einzugsgebiete (z. B. Zugehörigkeit zu mehreren Gebieten oder zu einem kantonsübergreifenden Einzugsgebiet) und nach gewählter Organisation (weitere Ziele, Kriterien für die Kostenaufteilung usw.) Erläuterungen und nähere Hinweise zu gewissen Artikeln.

5.2 Für einen neuen Verband

5.2.1 Artikel 1, Mitglieder

Absatz 2 unten muss hinzugefügt werden, wenn sich das Gebiet einer Gemeinde über mehrere Einzugsgebiete erstreckt (Situation der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten). Dieser Hinweis ist wichtig, denn obwohl nur ein Teil des Gebiets von den Aufgaben, die erfüllt werden müssen, betroffen ist (funktionaler Perimeter), gilt für die Beschlüsse die ganze Gemeinde (institutioneller Perimeter).

² Für die Gemeinden, deren Gebiet sich über mehrere Einzugsgebiete gemäss Anhang zu Artikel 11a des Gewässerreglements vom 21. Juni 2011 (GewR, SGF 812.11) erstreckt, unterscheidet man zwei Perimeter:

- > den institutionellen Perimeter, der die ganze Gemeinde umfasst;
den funktionellen Perimeter, der nur den Teil des Gebiets, der von den Zielen des Verbands betroffen wird, umfasst.

Dieser funktionelle Perimeter gilt für die Bestimmungen über die Ziele des Verbands, die Vertretung der Gemeinden und den Verteilungsschlüssel.

Absatz 3 unten muss nur im Fall eines interkantonalen Verbands angefügt werden. Mit ihm kann genau bestimmt werden, welches Recht gilt.

³ Ohne anderslautende Bestimmung wird dieser Verband gemäss der interkantonalen Vereinbarung - Freiburg über vom [BE/FR/VD] Recht geregelt. .

5.2.2 Artikel 3, Ziele

In diesem Artikel werden die Ziele des Verbands bestimmt. Zur Erinnerung: Gemäss Artikel 4 Abs. 3 GewG wird der Richtplan des Einzugsgebiets von den Gemeinden erstellt. Das ist das erste Ziel des Verbands des EZG.

Um das Vorhandensein eines Verbands, der alle betroffenen Gemeinden umfasst, zu benützen, ist es denkbar, dass weitere Ziele bei der gesamtheitlichen Gewässerbewirtschaftung angefügt werden, sofern sie allen Mitgliedsgemeinden gemeinsam sind. Solche Ziele können bei der Bildung des Verbands oder im Nachhinein hinzugefügt werden (für solche Änderungen siehe Kapitel 5.3).

5.2.3 Artikel 8, Vertretung der Gemeinden

Die Mitglieder müssen die Kriterien für die Stimmenverteilung in der Delegiertenversammlung wählen. Wir schlagen die Einwohnerzahl vor. Es können aber weitere Kriterien verwendet werden, und ihre Kombination kann gewichtet werden.

Befinden sich Gemeinden in der Situation der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten und wird die Einwohnerzahl als Kriterium gewählt, so muss am Ende von Absatz 1 folgender Satz angefügt werden, so dass diese besondere Situation bei der Berechnung der Stimmenzahl berücksichtigt werden kann:

In Mitgliedsgemeinden, von denen nur ein Teilgebiet von den Zielen des Verbands betroffen ist, wird die Einwohnerzahl dieses Gebiets gemäss Artikel 11 Bst. zz. dieser Statuten jährlich erhoben.

Es wird sehr empfohlen, am Ende dieses Absatzes 1 ein Sternchen anzufügen, das auf Artikel 1 Abs. 2, in dem die Problematik des institutionellen Perimeters/funktionellen Perimeters erwähnt wird, verweist.

Schliesslich verweist Absatz 3 auf den Anhang 1, in dem die Stimmenzahl pro Gemeinde, d. h. die Berechnung der genauen Zahlen, ausdrücklich erwähnt wird. Die Art der Bestimmung gehört wiederum zu den Statuten.

5.2.4 Artikel 11, Zuständigkeitsbereiche

Für Verbände mit Situationen der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten muss den Zuständigkeitsbereichen der Delegiertenversammlung folgender Bereich hinzugefügt werden. Dieser Zuständigkeitsbereich ergänzt ebenfalls den letzten Satz, der in Artikel 8 Abs. 1 angefügt werden muss – dieser Satz in Artikel 8 Abs. 1 verweist genau auf Artikel 11 Bst. zz (s. oben).

zz) Sie bestimmt die Kriterien für die Bestimmung der Einwohnerzahl der Gemeinden, welche die Statistiken selbst erstellen müssen, und genehmigt jährlich die Zahlen, die von den Gemeinden geliefert werden.

5.2.5 Artikel 27, Betriebsaufwand und Verteilungsschlüssel

Artikel 27 ist der Verteilungsschlüssel der Kosten pro Gemeinde. In Absatz 2 müssen die Kriterien für die Kostenaufteilung ausgeführt werden. Wir schlagen folgende Kriterien vor: die Menge des verbrauchten Wassers, die Einwohnerzahl und die Flächen der Bauzone. Diese Kriterien können allein oder kombiniert verwendet werden. Sie können gewichtet werden. Für die Aufteilung können auch weitere Kriterien gewählt werden.

Absatz 3 verweist auf den Anhang 2, in dem die Aufteilung der Kosten pro Gemeinde, d. h. die Berechnung der genauen Werte, verdeutlicht wird. Die Art der Bestimmung gehört wiederum zu den Statuten.

5.2.6 Artikel 35, Austritt

Es handelt sich um eine übliche Bestimmung. Wir machen aber darauf aufmerksam, wie wichtig der zweite Satz von Absatz 2 ist; er betrifft im Wesentlichen die Gemeinden in der Situation der Zugehörigkeit zu mehreren Teilgebieten (ein Verband für jeden Gebietsteil in verschiedenen EZG). Da die Gemeinden verpflichtet sind, sich zusammenzuschliessen, müssen sie mindestens einer Organisation angehören.

Diese Gemeinden können nur aus einer Organisation austreten, wenn sie den Beweis erbringen, dass sie bereits einer anderen Organisation für das ganze Gemeindegebiet angehören.

5.2.7 Artikel 33, Initiative und Referendum

Es sei einfach erwähnt, dass der Einleitungssatz von Artikel 11 den Artikel 33 ergänzt und allgemein die Vorbehalte bei den Zuständigkeitsbereichen der Delegiertenversammlung erwähnt.

5.2.8 Genehmigung der Statuten

Bei der Schaffung eines neuen Verbands müssen die Statuten von den Legislativen aller Gemeinden, die Mitglieder im neuen Verband werden sollten, verabschiedet werden (Einstimmigkeitsregel). Sie müssen nachher vom Staatsrat genehmigt werden.

Ausserdem untersteht die Bildung eines Verbands oder den Beitritt zu einem Verband in den Gemeinden, die einen Generalrat haben, dem fakultativen Referendum (Art. 52 Abs. 1 Bst. c GG).

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die «ganze» Legislative jeder Gemeinde entscheidet (institutioneller Perimeter), auch wenn der funktionelle Perimeter nicht mit dem institutionellen Perimeter übereinstimmt.

5.2.9 Nachführung der Werte

Mehrere Bestimmungen verweisen auf Werte, nämlich:

- > Art. 8 Abs. 3
- > Art. 11 Bst. j und Bst. zz
- > Art. 19 Abs. 1 Bst. e
- > Art. 27 Abs. 3 und 4

Die Art, wie die Werte aufgeteilt werden, gehört zu den Statuten und wird darin aufgenommen (Art der Stimmenverteilung in Art. 8, Art der Aufteilung des Aufwands in Art. 27); die genauen Werte (Berechnung der Werte) stehen in den Anhängen 1 und 2 zu den Statuten und werden periodisch nachgeführt.

Für die Genehmigung der Nachführung der Werte ist die Delegiertenversammlung zuständig. Die Änderung der Art der Aufteilung hingegen bildet eine wesentliche Statutenrevision.

5.3 Für die Änderung eines bestehenden Verbands

5.3.1 Artikel A Abs. a, Mitglieder

Dieser Absatz, in dem die Mitglieder des Verbands aufgezählt werden, muss dem Artikel nur angefügt werden, wenn die Mitgliedsgemeinden nur teilweise im Perimeter des Einzugsgebiets, für das der Verband gebildet wird, liegen (Situation der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten). Dieser Hinweis ist wichtig, denn obwohl nur ein Teil des Gebiets von den Aufgaben, die erfüllt werden müssen, betroffen ist (funktionaler Perimeter), gilt für die Beschlüsse die ganze Gemeinde (institutioneller Perimeter).

Der funktionelle Perimeter gilt für die Bestimmungen über die Ziele des Verbands, die Vertretung der Gemeinden und den Verteilungsschlüssel.

5.3.2 Artikel B Bst. b und bb, Ziele

Der Artikel, in dem die Ziele aufgezählt werden, muss geändert werden, um diejenigen im Zusammenhang mit der Planung nach EZG anzufügen (Hinzufügen der Buchstaben b und bb).

Zur Erinnerung: Gemäss Artikel 4 Abs. 3 GewG wird der Richtplan des Einzugsgebiets von den Gemeinden erstellt, es geht deshalb an dieser Stelle um das erste Ziel des EZG-Verbands.

5.3.3 Artikel C, Vertretung der Gemeinden

Der Artikel über die Vertretung der Gemeinden beim Verband steht immer in den Statuten, und es ist a priori nicht nötig, die Stimmenverteilung zu ändern. Hingegen kann es für die Gemeinden, die von Situationen der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten betroffen sind, nötig sein, am Ende des Absatzes über die Art der Stimmenverteilung einen Satz, mit dem diese besondere Situation bei der Berechnung der Stimmenzahl berücksichtigt werden kann, anzufügen, wie beim Beispiel im Kapitel 5.2.3.

Ausserdem wird sehr empfohlen, am Ende dieses Absatzes ein Sternchen anzufügen, das auf den Artikel, in dem die Problematik des institutionellen Perimeters/funktionellen Perimeters erwähnt wird (im Allgemeinen auf den Artikel über die Mitglieder), verweist.

5.3.4 Artikel D Bst. d und dd, Befugnisse

Mit den neuen Zielen kommen auch neue Befugnisse dazu.

Für Verbände mit Situationen der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten muss für die Delegiertenversammlung der Zuständigkeitsbereich nach Buchstabe d hinzugefügt werden. Er ergänzt den letzten Satz, der an die Bestimmung über die Art der Stimmenverteilung angefügt werden muss (s. Kommentar zu Art. C oben).

Der Zuständigkeitsbereich gemäss Buchstaben dd) muss in allen Fällen angefügt werden muss, und betrifft den Richtplan des Einzugsgebiets.

5.3.5 Artikel E Bst. e und ee, technische Befugnisse

Wie bei der Delegiertenversammlung werden die Befugnisse des Vorstands möglicherweise mit neuen Anfügungen, die namentlich den Richtplan des Einzugsgebiets betreffen, geändert.

5.3.6 Artikel F, Verteilungsschlüssel

Es liegt am Verband, zu prüfen, ob es nötig ist, einen besonderen Verteilungsschlüssel für die Aufgaben des Einzugsgebiets zu schaffen.

Wenn es verschiedene Verteilungsschlüssel gibt, sollte ein neuer Artikel angefügt und darin erklärt werden, welcher Verteilungsschlüssel zu welchen Aufgaben gehört und welche Kriterien verwendet werden. Wir schlagen folgende Kriterien vor: die Menge des verbrauchten Wassers, die Einwohnerzahl und die Flächen der Bauzone. Diese Kriterien können allein oder kombiniert verwendet werden; Sie können auch gewichtet werden. Für die Aufteilung können weitere Kriterien gewählt werden. In einem besonderen Anhang wird erläutert, wie die Kosten auf jede Gemeinde aufgeteilt werden, d. h. die Berechnung der genauen Werte. Die Art der Berechnung gehört wiederum zu den Statuten.

Der Verband kann auch beschliessen, den bereits bestehenden Verteilungsschlüssel anzuwenden oder ihn zu ändern. Im ersten Fall muss der Artikel nicht geändert werden. Hingegen bildet die Änderung des bestehenden Schlüssels eine wesentliche Statutenänderung im Sinne von Artikel 113 GG.

5.3.7 Artikel G Abs. g, Austritt

Diese Bestimmung betrifft insbesondere Gemeinden in der Situation der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten, die zwei Gemeindeorganisationen (einer für jeden Teil des Gebiets in zwei verschiedenen EZG) angehören. Da die Gemeinden verpflichtet sind, sich zusammenzuschliessen, müssen sie mindestens einer Organisationsform angehören.

Diejenigen, die zunächst zwei Organisationsformen angehören, können aus dem Verband austreten, wenn sie den Beweis erbringen, dass sie einer anderen Organisationsform für ihr ganzes Gebiet angehören.

5.3.8 Volksabstimmung und Genehmigung der Statuten

Jede Statutenrevision wird von der Delegiertenversammlung gemäss ihren Zuständigkeitsbereichen verabschiedet. Für wesentliche Revisionen der Statuten braucht es ausserdem die Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden und gemäss Artikel 113 GG durch die ILFD; für die Übernahme einer neuen Aufgabe ist zudem die Einstimmigkeit der Gemeinden nötig (Art. 113 Abs. 1bis GG).

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die «ganze» Legislative jeder Gemeinde entscheidet (institutioneller Perimeter), auch wenn der funktionelle Perimeter nicht mit dem institutionellen Perimeter übereinstimmt.

5.3.9 Nachführung der Werte

Die Bestimmungen über die Nachführung der Werte in den bestehenden Statuten werden mit der Anfügung eines neuen Ziels grundsätzlich nicht geändert.

Wir empfehlen trotzdem die Vorgehensweise, die in Kapitel 5.2.9 kommentiert wird, nämlich dass die Arten der Aufteilung in den Statuten und die Berechnung der genauen Werte in den Anhängen stehen und die Nachführung von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

5.4 Für eine neue Gemeindeübereinkunft

5.4.1 Artikel 1, Ziel der Vereinbarung

In Artikel 1 werden die Ziele der Übereinkunft vorgestellt. Zur Erinnerung: Gemäss Artikel 4 Abs. 3 GewG wird der Richtplan des Einzugsgebiets von den Gemeinden erstellt. Diese Planung ist deshalb das erste Ziel der Übereinkunft.

5.4.2 Artikel 2 Abs. 2, Perimeter

Diese Bestimmung muss nur aufgenommen werden, wenn Mitgliedsgemeinden nur teilweise im Perimeter des Einzugsgebiets, der Teil der Übereinkunft ist, liegen (Situation der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten). Dieser Hinweis ist wichtig, denn obwohl nur ein Teil des Gebiets von den Aufgaben, die erfüllt werden müssen, betroffen ist (funktionaler Perimeter), gilt für die Beschlüsse die ganze Gemeinde (institutioneller Perimeter). Der funktionelle Perimeter gilt für die Bestimmungen über die Ziele des Verbands, die Vertretung der Gemeinden und den Verteilungsschlüssel.

5.4.3 Artikel 3, Organisation

In diesem Artikel wird bestimmt, nach welcher Form sich die Gemeinden in der Gemeindeübereinkunft organisieren. Die Art, die hier vorgestellt wird (mit einer Kommission), dient nur als Angabe, aber sie findet sich in zahlreichen Übereinkünften. Es handelt sich also um eine bekannte und funktionale Form.

Trotzdem muss der Zahl der Mitglieder, die Gemeinden in der Situation der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten vertreten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für die Gemeinden, von deren Gebiet nur ein Stück zum EZG gehört, muss die Zahl der Mitglieder in der Kommission angepasst werden. Die Anfügung einer Ergänzung zum Artikel ähnlich wie diejenige, die in Kapitel 5.2.3 vorgeschlagen wurde, kann eine Lösung sein.

5.4.4 Artikel 4, Zuständigkeitsbereiche der Kommission

In Artikel 4 werden die Zuständigkeitsbereiche der Kommission bestimmt, wenn es überhaupt eine Kommission gibt. Es gibt zwei Möglichkeiten: hier wird vorgeschlagen, jeden Zuständigkeitsbereich genau anzugeben. Die andere Möglichkeit ist, einen allgemeinen Artikel, in dem angegeben wird, dass die Zuständigkeitsbereiche denjenigen, die in einer gegebenen gesetzlichen Grundlage bestimmt werden, entsprechen, zu formulieren.

5.4.5 Artikel 5, Kostenaufteilung

In Artikel 5 wird der Verteilungsschlüssel der Kosten pro Gemeinde angegeben. In Absatz 1 müssen die Kriterien für die Kostenaufteilung ausgeführt werden.

Wir schlagen folgende Kriterien vor: die Menge des verbrauchten Wassers, die Einwohnerzahl und die Flächen der Bauzone. Diese Kriterien können allein oder kombiniert verwendet werden; Sie können auch gewichtet werden. Für die Aufteilung können weitere Kriterien gewählt werden.

Absatz 3 verweist auf den Anhang, in dem die Aufteilung der Kosten pro Gemeinde, d. h. die Berechnung der genauen Werte, verdeutlicht wird. Die Art der Berechnung gehört wiederum zu den Statuten.

5.4.6 Artikel 6, Buchhaltung

Dieser Artikel gilt für die Buchhaltung und ist üblich in einer Vereinbarung über eine Gemeindeübereinkunft. Er zeigt, dass es nötig ist, dass eine Gemeinde als federführende Gemeinde dient und mit der eigenen Gemeindebuchhaltung die Buchhaltung im Zusammenhang mit der Übereinkunft übernimmt.

5.4.7 Artikel 8, Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Formal umfassen die Gemeindeübereinkünfte ein Datum, an dem die Übereinkunft erlischt, sie können aber verlängert werden. Das ist der Grund für die Bestimmungen in Artikel 8.

Absatz 3 betrifft hauptsächlich Gemeinden in der Situation der Zugehörigkeit zu mehreren Einzugsgebieten (eine Organisation für jeden Teil des Gebiets in den verschiedenen EZG). Da die Gemeinden verpflichtet sind, sich zusammenzuschließen, müssen sie mindestens einer Organisationsform angehören.

Wenn sie zunächst zwei Organisationsformen angehören, können sie aus einer von ihnen austreten, wenn sie den Beweis erbringen, dass sie einer anderen Organisationsform für ihr ganzes Gebiet angehören.

5.4.8 Artikel 9, Revision

Diese Bestimmung ist üblich, und mit ihr können namentlich die Werte für die Aufteilung der Mitglieder und der Verteilungsschlüssel für die Kosten nachgeführt werden. Wir schlagen vor, dass der Verteilungsschlüssel für die

Kosten alle 2 Jahre nachgeführt wird, aber dieser Zeitraum kann auch länger oder kürzer sein und hängt auch von den gewählten Kriterien ab; diese verändern sich über 2 Jahre hinweg mehr oder weniger.

Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden müssen die Statuten revidiert werden, damit die Mitglieder und allenfalls die Aufteilung der Stimmen und der Kosten angepasst werden können.

5.4.9 Artikel 11, Schlussbestimmungen

Für die Genehmigung der Übereinkunftsvereinbarung sind die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden zuständig; die, namentlich finanziellen, Befugnisse der Gemeindelegislativen bleiben vorbehalten.

Für Statutenrevisionen gilt dasselbe Genehmigungsverfahren.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die «ganze» Legislative jeder Gemeinde entscheidet (institutioneller Perimeter), auch wenn der funktionelle Perimeter nicht mit dem institutionellen Perimeter übereinstimmt.

5.5 Für den Zusammenarbeitsvertrag

Damit der betreffende Verband eine Zusammenarbeit in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingehen kann, muss diese Möglichkeit in seinen Statuten vorgesehen werden.

Wir haben darauf verzichtet, ein vollständiges Modell für einen Vertrag vorzustellen, denn die Form der Verträge kann sehr unterschiedlich sein. Wir schlagen trotzdem eine Struktur mit den Elementen, die in einem solchen Vertrag stehen sollten, vor.

Die Bestimmungen müssen folgende Elemente enthalten:

- > die Vertragsparteien (Gemeinden und/oder Mitgliedsverbände);
- > der abgedeckte Perimeter (Perimeter des EZG);
- > die Ziele der Zusammenarbeit (Planung nach EZG, nämlich Erstellung und Nachführung eines Richtplans des Einzugsgebiets und Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen sind);
- > die Organisation der Beteiligten, die Vertretung der Mitglieder in den verschiedenen Organen (Organe und deren Bildung) und deren Zuständigkeitsbereiche (Verantwortung);
- > die Kostenaufteilung und die Führung der Buchhaltung (Verteilungsschlüssel, welche Kosten werden berücksichtigt, Verantwortung für die Buchhaltung);
- > die Dauer des Vertrags, die Modalitäten für die Revision und die Kündigung;
- > eine allfällige Bestimmung zur Lösung von Streitfällen.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Struktur derjenigen einer Gemeindeübereinkunft gemäss Artikel 108 GG ziemlich ähnlich ist.

Auskunft

—

Amt für Umwelt AfU
Sektion Gewässerschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/wasser

Mai 2017

A2 Musterstatuten für einen neuen Verband

MUSTERSTATUTEN

FÜR DEN GEMEINDEVERBAND

Gemeindeverband nach Einzugsgebiet

Version Mai 2017

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Mitglieder

¹ Die Gemeinden , deren Gebiet im Einzugsgebiet «.....» liegt, bilden einen Gemeindeverband im Sinne der Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1).

Art. 2 Name

Der Gemeindeverband (der Verband) hat folgenden Namen: .

Art. 3 Ziele

Der Verband hat folgende Ziele im Perimeter des Einzugsgebiets (s. Art. 11a GewR):

- a) Er erstellt den Richtplan des Einzugsgebiets gemäss Artikel 4 des Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 (GewG, SGF 812.1) und führt ihn nach.
- b) Er verfolgt die Umsetzung der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen werden.

Art. 4 Dienstleistungen

Der Verband kann Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten.

Art. 5 Sitz

¹ Der Verband hat seinen Sitz in

² Die Dauer des Verbands ist unbestimmt.

Art. 6 Macht des Verbands

Die Verbandsbeschlüsse, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer gesetzlichen und statutarischen Befugnisse gefasst werden, verpflichten die Mitgliedsgemeinden.

II. ORGANISATION

Art. 7 Organe des Verbands

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand.

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 8 Vertretung der Gemeinden

¹ Jede Gemeinde hat Anrecht auf eine Stimme pro Einwohner im Perimeter des Einzugsgebiets; bleiben nach der letzten Teilung mehr als Einwohner, so hat sie Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Die Einwohnerzahl entspricht der Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden gemäss der letzten Veröffentlichung des Staatsrats (SGF 111.13; Art. 7b Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 GG).

² Jede Gemeinde bezeichnet ausserdem die Zahl der Delegierten, die ihren Stimmen entspricht.

³ Die Berechnung der Zahl der Stimmen pro Gemeinde gemäss Absatz 1 wird im Anhang 1 zu diesen Statuten näher ausgeführt.

Art. 9 Bezeichnung der Delegierten und Amtsdauer

¹ Innert Wochen nach der Vereidigung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde grundsätzlich aus seiner Mitte die Delegierten für die Legislaturperiode, die derjenigen des Gemeinderats entspricht.

² Die Namen der Delegierten werden unverzüglich dem Sekretariat des Verbands mitgeteilt.

Art. 10 Konstituierende Sitzung

¹ Die konstituierende Sitzung wird von einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie, vorbehaltlich statutarischer Bezeichnungen, ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär wählt.

Art. 11 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse; die Kompetenzen der Mitgliedsgemeinden und der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bleiben vorbehalten:

- a) Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- b) Sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht.
- c) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
- d) Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben.
- e) Sie erlässt die Reglemente.
- f) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 abgeschlossenen Verträge.
- g) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder.
- h) Sie bezeichnet die Revisionsstelle.
- i) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.
- j) Sie verabschiedet den Verteilungsschlüssel für den Aufwand gemäss den Statuten.
- k) Sie verabschiedet auf Antrag des Vorstands den Richtplan des Einzugsgebiets.
- l) Sie beschliesst die Auflösung des Verbandes.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Mit Delegiertenstimmen oder auf Ersuchen von Mitgliedsgemeinden kann verlangt werden, dass die Delegiertenversammlung zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.

² Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit einer individuellen Einberufung, die mindestens .. Tage im Voraus an jede Delegierte und jeden Delegierten und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde gerichtet wird, einberufen. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage im Voraus durch eine Mitteilung im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände aufzuführen.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁵ Die Einberufung und die Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen stehen der Öffentlichkeit und den Medien zur Verfügung, sobald sie den Mitgliedern versandt wurden.

Art. 13 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit werden im Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokument (InfoG, SGF 17.5) geregelt.

Art. 14 Beschlüsse und Beratungen

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Die Mitglieder des Vorstands wohnen der Sitzung mit beratender Stimme bei.

³ Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmen gefällt. Enthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 15 Protokoll

¹ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Das Protokoll wird auf der Website des Verbands (Variante: der Mitgliedsgemeinden) veröffentlicht, sobald es verfasst ist; indessen:

- a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
- b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierte Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

IV. VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Dem Vorstand gehören mindestens Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, an.

² Jedes Mitglied wird mindestens von einer Person vertreten.

Art. 17 Präsidium

Variante 1: Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung darf den Vorstand nicht präsidieren.

Variante 2: Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung darf den Vorstand präsidieren.

Variante 3: Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung präsidiert den Vorstand.

Fehlt eine Vorschrift in den Statuten, so werden die Delegiertenversammlung und der Vorstand von zwei verschiedenen Personen präsiert (= Variante 1). Die Variante 2 überlässt die Wahl der Delegiertenversammlung.

Art. 18 Einberufung und Beschlüsse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand bei Bedarf oder auf Ersuchen von zwei Mitgliedern ein.

² Der Vorstand kann nur gültig beraten, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 19 Administrative Befugnisse

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Er leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen.
- b) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- c) Er erstellt den Stellenplan des Verbands, stellt das Verbandspersonal an und überwacht seine Tätigkeit.
- d) Er erstellt den Jahresvoranschlag, die Rechnung und den Tätigkeitsbericht.
- e) Er beantragt der Delegiertenversammlung den Schlüssel zur Aufteilung des Aufwands gemäss den Kriterien, die in Artikel 27 festgelegt werden.
- f) Er unterstützt die Prozesse, bei denen der Verband Partei ist.

² Ausserdem ergreift der Vorstand die Organisationsmassnahmen und regelt die Kompetenzen für den Finanzhaushalt; namentlich

- a) legt er die Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Kapitalanlagen gemäss Artikel 69a Abs. 2 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11) fest;
- b) bezeichnet er die zuständigen Personen zur Visierung der Buchhaltungsbelege gemäss Artikel 43b Abs. 1 ARGG.

³ Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.

Art. 20 Technische Befugnisse

Bei der Ausarbeitung und der Nachführung des Richtplans des Einzugsgebiets hat der Vorstand ebenfalls folgende Befugnisse:

- a) Er leitet die Ausschreibungsverfahren und vergibt die Studien gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.
- b) Er verfolgt und koordiniert die Studien.

Art. 21 Sitzungen

¹ Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus einberufen; Notfälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Sitzungen des Gemeinderats (Art. 62–66 GG) gelten sinngemäss für den Vorstand.

Art. 22 Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen bezeichnen oder Delegationen bilden und ihnen auf der Grundlage eines Pflichtenhefts gewisse Kompetenzen abtreten.

V. RECHNUNGSREVISION

Art. 23 Bezeichnung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 24 Befugnisse

¹ Die Revisionsstelle prüft ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und des dazugehörigen Ausführungsreglements entsprechen.

² Der Vorstand gibt der Revisionsstelle alle Dokumente und Auskünfte, die sie für das Erfüllen ihrer Aufgabe braucht.

VI. FINANZEN

Art. 25 Ressourcen

Die Ressourcen des Verbandes sind:

- a) Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- b) Bundes- und Kantonsbeiträge;
- c) Einnahmen aus Leistungen des Verbands für Mitgliedsgemeinden und Dritte.

Art. 26 Aufteilung des Aufwands

a) Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Ressourcen vom Verband finanziert. Der Betriebsaufwand, den die Investitionen zur Folge haben, wird gemäss Artikel 27 dieser Statuten auf die Gemeinden aufgeteilt.

Art. 27 b) Betriebsaufwand und Verteilungsschlüssel

¹ Der Betriebsaufwand setzt sich aus dem finanziellen Aufwand (Zinsen und Amortisierungen) und dem betriebsbedingten Aufwand zusammen.

² Der Betriebsaufwand, den die Investitionen zur Folge haben, und der betriebsbedingte Aufwand werden im Verhältnis zu unter den Gemeinden aufgeteilt.

³ Die Berechnung der Kostenaufteilung pro Gemeinde gemäss Absatz 2 wird im Anhang 2 zu diesen Statuten näher ausgeführt.

⁴ Dieser Verteilungsschlüssel wird alle 2 Jahre angepasst (Art. 11 Bst. j dieser Statuten).

Art. 28 c) Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beteiligungen der Gemeinden müssen innert nach dem Erhalt der Rechnung bezahlt werden.

² Nach dieser Frist wird ein Verzögerungszins von erhoben.

Art. 29 Verschuldungsgrenze

¹ Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze wird festgelegt auf:

- a) Franken für die Investitionen;
- b) Franken für das Finanzkonto:

³ Für die Anleihen braucht es eine Bewilligung, die vom Amt für Gemeinden unter den Voraussetzungen von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG erteilt wird.

Art. 30 Buchhaltung

¹ Der Verband führt eine Buchhaltung, die den Buchhaltungsregeln gemäss dem Gesetz über die Gemeinden und weiteren geltenden gesetzlichen Grundlagen entspricht.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Der Verband kann die Buchhaltung einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

Art. 31 Voranschlag

Der Voranschlag wird vom Vorstand erstellt und vor Ende Oktober jedes Jahres der Delegiertenversammlung unterbreitet. Ein Exemplar wird den Oberamt Männern, jeder Mitgliedsgemeinde und den betreffenden kantonalen Dienststellen zugeschickt.

Art. 32 Rechnung

Die Rechnung wird innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs geprüft. Sie wird der Delegiertenversammlung im Monat nach der Prüfung unterbreitet. Sie wird den betreffenden kantonalen Dienststellen überwiesen. Ein Exemplar der Rechnung wird den Oberamt Männern und jeder Gemeinde abgegeben.

Art. 33 Initiative und Referendum

¹ Das Initiativ- und das Referendumsrecht werden gemäss den Artikeln 123a ff. GG und gemäss den Absätzen 2–5 dieses Artikels ausgeübt.

² Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über ein allgemeinverbindliches Reglement oder eine Ausgabe von mehr als Franken unterstehen dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 123d GG.

³ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe von mehr als Franken unterstehen dem obligatorischen Referendum im Sinne von Artikel 123e GG.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe nach Abzug der Subventionen und Beteiligungen Dritter.

⁵ Handelt es sich um wiederkehrende Ausgaben, so werden die jährlichen Beträge zusammengezählt. Wenn sich nicht bestimmen lässt, während wie vieler Jahre die Ausgabe anfällt, wird die jährliche Ausgabe mal fünf gerechnet.

VII. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 34 Grundsatz

Die Organe des Verbands setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss diesen Statuten und der einschlägigen Gesetzgebung um.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Austritt

¹ Keine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, bevor sie während mindestens 10 Jahren Mitglied war.

² Nach dieser Frist kann sie mit 2-jähriger Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs austreten. Das Gesuch wird schriftlich gestellt. Die austretende Gemeinde muss den Beweis erbringen, dass sie imstande ist, die gesetzlichen Anforderungen zu den Aufgaben, die vom Verband wahrgenommen werden, auf andere Weise zu erfüllen. Ausserdem dürfen die übrigen Gemeinden keinen Schaden erleiden.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Teil der Aktiven des Verbands. Sie muss in allen Fällen ihren Anteil an den Schulden, der gemäss Artikel 27 der Statuten berechnet wird, zurückzahlen.

Art. 36 Auflösung

¹ Der Verband kann sich auflösen, wenn seine Weiterexistenz nicht mehr nötig ist; Artikel 128 GG bleibt vorbehalten.

² Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen in jedem Fall einer Lösung, mit der die Aufgaben, die bisher vom Verband erfüllt wurden, weitergeführt werden können, den Vorzug geben.

³ Das verfügbare Vermögen des Verbands muss

⁴ Allfällig Schulden des Verbands werden

Art. 37 Erste Konstituierung der Organe

¹ Innert Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde die Delegierten gemäss den Statuten.

² Die erste konstituierende Sitzung wird von einberufen.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treffen in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedsgemeinden gemäss Artikel 1 angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden.

Angenommen von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat der Gemeinde

Den

Der(die) Gemeindegeschreiber(in):
Gemeindepräsidentin:

(Gemeindegel)

Der Ammann / Die

Der Präsident / Die Präsidentin:

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am

Der Präsident:

Die Präsidentin:

Der Kanzler:

Die Kanzlerin:

Anhang 1 zu den Statuen - gemäss Artikel 8 Abs. 3

Vertretung der Gemeinden und Verteilung der Stimmen in der Delegiertenversammlung

Gemeinde	Zivilrechtliche Bevölkerung am 00.00.0000	Stimmzahl

Nachführung vom

Genehmigt von der Delegiertenversammlung, den.....

Anhang 2 zu den Statuten – gemäss Artikel 27 Abs. 3
Verteilungsschlüssel für die Kosten

Gemeinde	<i>Gewähltes Kriterium nach Artikel 27 Abs. 2*</i>	Verteilungsschlüssel in %

Nachführung vom

Genehmigt von der Delegiertenversammlung, den.....

** Es ist möglich mehrere Kriterien zu wählen, so dass es mehr als eine Spalte gibt.*

A3 Musterstatuten für die Änderung der Statuten eines bestehenden Verbands

Art. A Mitglieder

Für die Gemeinden, deren Gebiet sich über mehrere Einzugsgebiete gemäss Anhang zu Artikel 11a des Gewässerreglements vom 21. Juni 2011 (GewR, SGF 812.11) erstreckt, unterscheidet man zwei Perimeter:

- den institutionellen Perimeter, der die ganze Gemeinde umfasst;
- den funktionellen Perimeter, der nur den Teil des Gebiets, der von den Zielen des Verbands betroffen wird, umfasst.

Art. B Ziele

b) Er erstellt den Richtplan des Einzugsgebiets gemäss Artikel 4 des Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 (GewG, SGF 812.1) und führt ihn nach.

bb) Er verfolgt die Umsetzung der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen werden.

Art. C Vertretung der Gemeinden

[...] In Mitgliedsgemeinden, von denen nur ein Teilgebiet von den Zielen des Verbands betroffen ist, wird die Einwohnerzahl von diesen Gemeinden gemäss Artikel __ Bst. __ dieser Statuten jährlich erhoben.

Art. D Befugnisse

d) Sie bestimmt die Kriterien für die Bestimmung der Einwohnerzahl der Gemeinden, welche die Statistiken selbst erstellen müssen, und genehmigt jährlich die Zahlen, die von den Gemeinden geliefert werden.

dd) Sie verabschiedet auf Antrag des Vorstands den Richtplan des Einzugsgebiets.

Art. E Technische Befugnisse

Bei der Ausarbeitung und der Nachführung des Richtplans des Einzugsgebiets hat der Vorstand ebenfalls folgende Befugnisse:

a) Er leitet die Ausschreibungsverfahren und vergibt die Studien gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

ee) Er verfolgt und koordiniert die Studien.

Art. F Verteilungsschlüssel für die Kosten

¹ Der Verteilungsschlüssel für die Kosten der Erstellung und der Nachführung des Richtplans des Einzugsgebiets sowie für die Nachkontrolle der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen werden, führt zu einer anderen Aufteilung der Kosten als der Schlüssel nach Artikel

² Dieser Schlüssel wird aufgrund von _____ berechnet.

³ Die Berechnung der Kostenaufteilung pro Gemeinde gemäss Absatz 2 wird im Anhang _____ zu diesen Statuten näher ausgeführt.

⁴ Dieser Verteilungsschlüssel wird grundsätzlich alle Jahre angepasst; er muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Art. G Austritt

g Die austretende Gemeinde muss den Beweis erbringen, dass sie imstande ist, die gesetzlichen Anforderungen zu den Aufgaben, die vom Verband wahrgenommen werden, auf andere Weise zu erfüllen.

A4 Musterstatuten für eine neue Gemeindeübereinkunft

Gemeindeübereinkunft zur Planung nach Einzugsgebiet

Die Gemeinden

gestützt auf:

das Kantonale Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1);

das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR; SGF 812.11);

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11),

vereinbaren:

Art. 1 Ziel der Vereinbarung

¹ Ziel dieser Vereinbarung ist, im Perimeter des Einzugsgebiets den Richtplan des Einzugsgebiets gemäss Artikel 4 GewG zu erstellen und nachzuführen sowie die Umsetzung der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen werden, nachzuverfolgen.

Ausserdem werden in dieser Vereinbarung die Organisation dieser gemeinsamen Aufgabe und die Kostenaufteilung geregelt.

² Jede Änderung der Ziele der Vereinbarung zur Gemeindeübereinkunft muss dasselbe Genehmigungsverfahren, das für den Abschluss der Vereinbarung gilt, durchlaufen.

Art. 2 Perimeter

Für die Gemeinden, die Parteien in dieser Vereinbarung sind und deren Gebiet sich über mehrere Einzugsgebiete gemäss Anhang zu Artikel 11a des Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR, SGF 812.11) erstreckt, unterscheidet man zwei Perimeter:

- den institutionellen Perimeter, der die ganze Gemeinde umfasst;
- den funktionellen Perimeter, der nur den Teil des Gebiets, der von den Zielen des Verbands betroffen wird, umfasst.

Art. 3 Organisation

¹ Die Gemeinden, die Parteien der Vereinbarung sind [die Parteien] bilden eine Kommission des Einzugsgebiets.

² Der Kommission gehören Mitglieder an, die wie folgt verteilt werden:

-
- x Mitglieder für die Gemeinde 1
 - x Mitglieder für die Gemeinde 2
 - usw.

Wenn nötig wird die Zusammensetzung der Kommission zu Beginn jeder Legislaturperiode korrigiert und diese Änderung dem Genehmigungsverfahren, das für den Abschluss der Vereinbarung gilt, unterstellt.

³ Die Kommission ernennt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

⁴ Die Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden über den Gemeinderat gelten sinngemäss für die Einberufung der Sitzungen, die Verpflichtung, Sitzungen abzuhalten, die Entscheide und die Ernennungen, den Ausstand und das Protokoll.

⁵ Die Kommission kann gültig beschliessen, wenn mindestens Mitglieder anwesend sind. Die Entscheide werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 4 Zuständigkeitsbereiche der Kommission

¹ Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- sie erklärt die Studien für gültig;
- sie erklärt den Richtplan des Einzugsgebiets für gültig;
- sie lässt den Plan nachführen;
- sie verfolgt die Umsetzung der Massnahmen, die im Plan vorgesehen werden;
-
-

Art. 5 Kostenaufteilung

¹ Die Kosten werden im Verhältnis zu auf die Parteien aufgeteilt.

² Dieser Verteilungsschlüssel wird grundsätzlich alle 2 Jahre angepasst.

³ Im Anhang 1 zur Vereinbarung wird der Verteilungsschlüssel näher ausgeführt.

Art. 6 Buchhaltung

¹ Die Gemeinde führt die Buchhaltung. Diese Buchhaltung wird in die Rechnung der Gemeinde aufgenommen.

² Eine Abrechnung der Kostenaufteilung wird den übrigen Gemeinden im Rahmen des jährlichen Voranschlags zugeschickt. Eine zweite Abrechnung wird nach Abschluss der Jahresrechnung zugestellt.

³ Die Rechnungsprüfung wird gemäss Artikel 98 GG von der Revisionsstelle der Gemeinde durchgeführt.

⁴ Die übrigen Parteien der Vereinbarung können die Belege zu den Kosten, an denen sie sich beteiligen, einsehen.

Art. 7 Zahlungen

¹ Die Abrechnung der Kosten wird den Parteien jährlich spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahrs zugestellt.

² Die Beteiligungen müssen innert nach dem Erhalt der Rechnung bezahlt werden.

³ Nach dieser Frist wird ein Verzögerungszins von erhoben.

Art. 8 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Nach dem Ablauf wird sie stillschweigend um eine neue Periode von verlängert.

² Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 2 Jahren auf das Ende einer Periode gekündigt werden.

³ Die Kündigung ist nur möglich, wenn die kündigende Partei beweist, dass sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen für das Einzugsgebiet auf andere Weise erfüllt.

Art. 9 Revision

¹ Diese Vereinbarung kann mit dem Einverständnis aller Parteien jederzeit revidiert werden; die Änderungen sind demselben Genehmigungsverfahren, das für den Abschluss der Vereinbarung gilt, unterstellt. Mit der Revision wird eine Frist von Jahren eröffnet.

² Der Verteilungsschlüssel nach Artikel 5 kann ausserhalb der zweijährigen Intervalle überprüft werden, wenn eine Partei es verlangt.

Art. 10 Streitfall

Allfällige Streitigkeiten wegen der Auslegung und der Anwendung dieser Vereinbarung werden gemäss dem Gesetz über die Gemeinden entschieden. Die Bestimmungen der [*Gewässerschutzgesetzgebung*] bleiben vorbehalten.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt ab ihrer Genehmigung durch die Gemeinderäte in Kraft; eine genügende Kompetenzdelegation gemäss Artikel 10 Abs. 4 GG und Artikel 5 ARGG bleibt vorbehalten.

Ausgefertigt in Exemplaren, [Gemeinde], den [Datum].

Anhang 1 zu den Statuten – gemäss Artikel 5 Abs. 3

Verteilungsschlüssel für die Kosten

Gemeinde	<i>Gewähltes Kriterium nach Artikel 5 Abs. 1*</i>	Verteilungsschlüssel in %

Nachführung vom

Genehmigt von den Gemeinderäten, den.....

** Es ist möglich, mehrere Kriterien zu wählen, so dass es mehr als eine Spalte gibt.*